



Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Veterinärdienst

Merkblatt zur Haltung von Bison

Gemäss der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 gilt:
Bison dürfen nach Artikel 89 der eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV) auch privat **nicht ohne Haltebewilligung** gehalten werden.

Nach Art. 90 (TSchV) sind auch gewerbsmässige Wildtierhaltungen bewilligungspflichtig:

² Als gewerbsmässige Wildtierhaltungen gelten:

b. Betriebe, in denen Wildtiere für medizinische Behandlungen, zur Eier-, Fleisch- oder Pelzgewinnung oder für ähnliche Zwecke (z.B. Milchproduktion, Anm. Veterinärdienst) gewerbsmässig gehalten oder genutzt werden;

Im Weiteren ist zu beachten, dass Bisons Wildtiere mit besonderen Ansprüchen an Haltung und Pflege darstellen:

Art. 92 (TSchV) Wildtiere mit besonderen Ansprüchen an Haltung und Pflege

¹ Für folgende Tierarten darf die kantonale Behörde die Bewilligung nur erteilen, wenn das Gutachten einer unabhängigen und anerkannten Fachperson nachweist, dass die vorgesehenen Gehege und Einrichtungen eine tiergerechte Haltung ermöglichen:

² Folgende Tierarten stellen besondere Ansprüche an die Haltung und Pflege:

c. (...) alle Hornträger der **Familie Bovidae*** mit Ausnahme der Gämse (*Rupicapra rupicapra*), des Alpensteinbocks (*Capra ibex*), des Mufflons, des Mährenspringers und der anderen Wildschafe und Wildziegen.

*) Insgesamt gehören 140 Arten zu dieser Familie, die vom 1000 kg schweren Bison bis zum 5 kg leichten Dikdik reicht. Kennzeichnend sind die Hörner.

Für die Haltung von Bisons muss demzufolge ein Gutachten einer unabhängigen und anerkannten Fachperson nachweisen, dass die vorgesehenen Gehege und Einrichtungen eine tiergerechte Haltung ermöglichen.

Die für die Haltung erforderlichen Mindestanforderungen sind im Anhang 2 TSchV festgehalten.

1. Mindestanforderungen

Gehege für Säugetiere	Für Gruppen bis zu n Tieren					Für jedes weitere Tier ¹⁾		Besondere Anforderungen	
	Anzahl	Aussen ²⁾	Volumen ³⁾	Innen ²⁾	Volumen ³⁾	Aussen	Innen		
Tierarten	(n)	Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	m ²	m ²		
135 Grosse Antilopen, Moschusochse, Wisent, Bison, andere Wildrinder	c)e)	5	500	–	8 je Tier	–	80	–	8) 11) 25) 27) 31) 32) 52)

- c) Für die private Haltung ist eine Bewilligung nach Artikel 89 notwendig.
e) Diese Mindestmasse gelten für am 1. September 2008 bestehende Haltungen. Bei neu eingerichteten Anlagen sind vorliegende neue Erkenntnisse bei der Festlegung der Mindestmasse einzubeziehen.



Besondere Anforderungen

- 8) Für winterharte Arten natürliche oder künstliche Unterstände, die allen Tieren gleichzeitig Platz bieten, mindestens 1 m² pro erwachsenes Tier; für übrige, nicht winterharte Arten Innengehege oder Stall wie angegeben.
- 11) Trenn- bzw. Absperrmöglichkeit. Bei soziallebenden Arten muss Sichtkontakt bestehen.
- 25) Scheuermöglichkeiten, wie Baumstämme oder Felsen, und Sandbad oder Suhle zur Hautpflege.
- 27) Je nach Art Trennmöglichkeit für Männchen oder Fluchtgänge für Weibchen und Jungtiere.
- 31) Fläche gilt für teilweise befestigte Anlagen. Bei Anlagen, die nur über Naturboden verfügen, sind die Masse zu verdreifachen und die Gehege müssen unterteilbar sein.
- 32) Baumstämme für Moschusochsen zur Beschäftigung.
- 52) Der Gehegeboden muss die notwendigen Oberflächenstrukturen aufweisen, so dass daraus eine der Art entsprechende Fuss- und allenfalls Fellpflege resultiert.

2. Ausbildung

Wildtiere dürfen gemäss TSchV nur noch mit entsprechender Ausbildung gehalten werden:

Art. 85 (TSchV) Anforderungen an Personen, die Wildtiere halten oder betreuen

¹ In bewilligungspflichtigen Wildtierhaltungen müssen die Tiere unter der Verantwortung einer Tierpflegerin oder eines Tierpflegers betreut werden.

² **In Wildtierhaltungen mit nur einer Tiergruppe mit ähnlichen Haltungsansprüchen genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über eine Ausbildung nach Artikel 197 verfügt.**

Art. 197 (TSchV) Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA)

¹ Die Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe b vermittelt Fachkenntnisse und praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung eines Tieres, seine verantwortungsvolle Nutzung und Zucht und den schonenden Umgang mit ihm erforderlich sind.

² Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der praktische Teil muss genügend Übungen beinhalten.

³ Das EVD regelt Lernziele, Form, Inhalt und Umfang des theoretischen und des praktischen Teils der Ausbildung.

Art. 192 (TSchV) Ausbildungstypen

¹ Als anerkannte Ausbildungen im Sinne dieser Verordnung gelten:

a. eine fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung oder eine Berufsoder Hochschulausbildung mit einer fachspezifischen Weiterbildung;

b. eine vom BVET anerkannte fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA);

c. eine vom BVET anerkannte fachspezifische Vermittlung von Kenntnissen oder Fähigkeiten.

² Als fachspezifisch gilt eine Ausbildung, wenn sie das für die Betreuung notwendige Wissen über die Bedürfnisse und das Verhalten der gehaltenen Tiere und den Umgang mit ihnen vermittelt.



Für Bisons wurde vom Bund noch keine FBA-Ausbildung anerkannt. Es ist nicht sicher, ob je eine entsprechende Ausbildung angeboten wird, da die Nachfrage zu gering ausfallen dürfte.

Wer Bisons halten will, dem stehen also zwei Wege offen: Die Ausbildung als Tierpfleger absolvieren oder den Nachweis erbringen, dass man sich die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise angeeignet hat. Diese Möglichkeit gewährt die Tierschutzgesetzgebung aufgrund von Art. 199 Abs. 3 Tierschutzverordnung:

Art. 199 (TSchV) Anerkennung durch das BVET und die kantonale Behörde

³ Die kantonale Behörde kann im Einzelfall eine andere als die verlangte Ausbildung anerkennen, wenn die betreffende Person nachweislich über vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten oder über einen Beruf mit vergleichbaren Voraussetzungen verfügt. Sie kann bei Bedarf diese Personen verpflichten, eine ergänzende Ausbildung zu absolvieren.

Die Ausbildung umfasst demnach i.d.R. ein Praktikum auf einem Bisonhaltungsbetrieb, welcher von unserer Amtsstelle bezeichnet wird.

3. Umzäunung

Das Gehege der Bisons muss selbstverständlich abschliessbar und ausbruchsicher erstellt werden. Die massigen Tiere verlangen eine entsprechend massiv erstellte Umzäunung.

4. Vorgehen

Informieren Sie sich bei uns betreffend Ort und Dauer eines Praktikums auf einem Betrieb mit Bisons. Danach senden Sie uns ein vollständig ausgefülltes Gesuchsformular mitsamt der Ausbildungsbestätigung zu (das Gesuchsformular finden Sie auf unserer Homepage www.avsv.sg.ch unter Tierschutz / Bewilligungen).

Betreffend Gutachten verweisen wir Sie auf das Informationsblatt 'Gutachtenpflichtige Wildtiere – Zusatzinformation', welches Sie auf unserer Homepage herunterladen können. Dem Gesuch ist der entsprechende Nachweis beizulegen.

Wir werden uns anschliessend bei Ihnen melden und mit Ihnen einen Kontrolltermin vereinbaren oder Sie über das weitere Vorgehen informieren.

Die Bewilligung kann erst ausgestellt werden, wenn die nötigen Anforderungen zur Haltung erfüllt sind.

Achtung: Sie dürfen die Tiere erst halten, wenn Sie vom Veterinärdienst die entsprechende Bewilligung erhalten haben.

Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Veterinärdienst